

Satzung der Motorradstadt Zschopau über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist sowie der §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau mit Beschluss Nr. 357 in seiner Sitzung am 05.04.2023 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von städtischen Marktplätzen zu Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten (nachfolgend „Märkte“ genannt).
- (2) Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Motorradstadt Zschopau (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) durchgeführten Märkten werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Zuweisung eines Standplatzes nach Maßgabe der Marktsatzung der Motorradstadt Zschopau in schriftlicher oder mündlicher Form erteilt wurde oder wer den Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt (jeweils im Folgenden „Marktteilnehmer“ genannt).
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Zustellung des Zulassungsbescheids. Im Übrigen entsteht die Gebühr in den Fällen, in denen kein Zulassungsbescheid erlassen wurde, zum Zeitpunkt des Beginns der Inanspruchnahme des Standplatzes.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid in schriftlicher Form festgesetzt.
- (3) Macht ein Marktteilnehmer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich oder hält er die festgelegten Kündigungsfristen nicht ein, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Motorradstadt Zschopau verursacht durch den Marktteilnehmer erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 4 Gebührenberechnung

Für die Berechnung der Gebühr sind die Größe des beanspruchten bzw. zugewiesenen Standplatzes und die Zeitdauer der Inanspruchnahme maßgebend. Bei der Berechnung der Gebühr werden angefangene Tage und Quadratmeter voll berechnet.

§ 5 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Fälligkeit der Gebühr bestimmt sich nach der Festlegung in der Zahlungsaufforderung.
- (2) Bei Tageszuweisung wird die Gebühr mit Inanspruchnahme des Standplatzes sofort fällig.

§ 6 Höhe der Gebühr und Umsatzsteuer

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die im Gebührenverzeichnis dieser Satzung aufgeführten Gebühren sind Nettoentgelte, auf welche zuzüglich die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben wird, falls keine Steuerbefreiung zur Anwendung kommt.

§ 7 Gebührenbefreiung

Die Partnerstädte und befreundete Kommunen der Motorradstadt Zschopau sowie die Schulen im Stadtgebiet der Motorradstadt Zschopau sind von Gebühren im Rahmen dieser Marktgebührensatzung befreit.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch den Veranstalter nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Zschopau (Marktgebührensatzung) vom 01. März 2006, (Beschluss Nr. 241 des Stadtrates vom 01.03.2006, öffentlich bekannt gemacht im Stadtkurier Zschopau Nr. 3/2006 vom 22.03.2006) außer Kraft.

Zschopau, 17.04.2023


Sigmund
Oberbürgermeister



Anlage
Gebührenverzeichnis

**Gebührenverzeichnis
zur Marktgebührensatzung der Motorradstadt Zschopau**

Märkte		
Leihgebühr für einen Verkaufsstand der Stadt (inkl. Auf- und Abbau, Standgebühren, Grundgebühr)	33,00 €	Tag
Leihgebühr für einen Verkaufsstand der Stadt (inkl. Auf- und Abbau, Standgebühren, Grundgebühr) mit gastronomischen Angeboten	53,00 €	Tag
Standgebühren für Verkaufseinrichtungen	3,00 €	qm/Tag
Standgebühren für Verkaufseinrichtungen Händler mit gastronomischen Angeboten	5,00 €	qm/Tag
Grundgebühr (Wasser, Reinigung, Security)	3,00 €	Tag
Grundgebühr (Wasser, Reinigung, Security) Händler mit gastronomischen Angeboten	5,00 €	Tag
Stromabrechnung nach tatsächlichem Verbrauch und aktuellem Tarif		
Parkfest, Schloss- und Schützenfest, Weihnachtsmarkt		
Leihgebühr für einen Verkaufsstand der Stadt (inkl. Auf- und Abbau, Standgebühren, Grundgebühr)	40,00 €	Tag
Leihgebühr für einen Verkaufsstand der Stadt (inkl. Auf- und Abbau, Standgebühren, Grundgebühr) mit gastronomischen Angeboten	60,00 €	Tag
Standgebühren für Verkaufseinrichtungen	4,00 €	qm/Tag
Standgebühren für Verkaufseinrichtungen Händler mit gastronomischen Angeboten	6,00 €	qm/Tag
Grundgebühr (Wasser, Reinigung, Security)	3,00 €	Tag
Grundgebühr (Wasser, Reinigung, Security) Händler mit gastronomischen Angeboten	5,00 €	Tag
Stromabrechnung nach tatsächlichem Verbrauch und aktuellem Tarif		

(alles Netto-Preise)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.